

Bundesgesetzblatt¹²⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1993

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 93	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (16. BAföGÄndG) 2212-2	1202
12. 7. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft 806-21-4-4	1203
15. 7. 93	Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrenfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung neu: 2031-1-21; 2031-1-5	1204
19. 7. 93	Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV) neu: 2170-5-5	1205
7. 7. 93	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1208
15. 7. 93	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrenfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung neu: 2031-1-20; 2031-1-5	1209

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23	1210
Verkündungen im Bundesanzeiger	1212
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1212

**Sechzehntes Gesetz
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(16. BAföGÄndG)**

Vom 13. Juli 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 3a Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ die Angabe „bis zum 30. September 1996“ eingefügt.

Artikel 2

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 wird Absatz 7 gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft

Vom 12. Juli 1993

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

Artikel 1

Inkraftsetzung

Die Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1517), wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Landwirtschaft“ folgender Text eingefügt:

„, mit Ausnahme der Meister der Landwirtschaft, deren Meisterausbildung vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erfolgte, soweit sie nicht den Abschluß als Lehrmeister erworben haben.“

- b) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

„4. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Berufsausbildung abgeschlossen und einen Abschluß als Ingenieurpädagoge oder Ökonompädagoge besitzt oder eine sonstige Aus- oder Fortbildung durchlaufen hat, die Kenntnisse vermittelte, die im wesentlichen den Anforderungen des § 2 Nr. 1 bis 3 entsprechen, und bis zum 31. August 1997 an einem Lehrgang zur Vermittlung der in § 2 Nr. 4 genannten Rechtsgrundlagen teilgenommen hat.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Für Auszubildende und Ausbilder, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und ihre Ausbildertätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 ausüben, gelten § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(4) Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und vor dem 31. August 1997 in fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung ausgebildet haben, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. In § 8 wird der bisherige Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, gilt Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. September 1997; am 1. September 1995 bestehende Berufsausbildungsverhältnisse können zu Ende geführt werden.

(3) Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, kann die zuständige Stelle in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis für einen Zeitraum bis zum 31. August 1999 befreien, wenn eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist; zu diesem Zeitpunkt bestehende Berufsausbildungsverhältnisse dürfen zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen.

(4) Bei Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, kann in besonderen Ausnahmefällen bis zum 1. September 1999 von der Unterweisung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.“

4. § 11 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1993

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

**Verordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 15. Juli 1993

Auf Grund des § 129 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Oberste Dienstbehörde

(1) Die Befugnisse des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung als oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung werden für die Beamten der Bundesanstalt für Arbeit auf den Vorstand der Bundesanstalt übertragen, der diese Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt weiter übertragen kann. Satz 1 gilt nicht für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt sowie die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter.

(2) Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bleibt es vorbehalten, die Befugnisse im Einzelfall an sich zu ziehen.

§ 2

Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Sinne der Bundesdisziplinarordnung sind

1. bei der Bundesanstalt für Arbeit

- a) für den Präsidenten der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für den Vizepräsidenten der Bundesanstalt, die Beamten der Hauptstelle, die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter sowie für die Leiter der besonderen Dienststellen der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit,
- c) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter die Präsidenten der Landesarbeitsämter,
- d) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter die Direktoren der Arbeitsämter,
- e) für die übrigen Beamten der besonderen Dienststellen die Leiter der besonderen Dienststellen;

2. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und der Bundesknappschaft

- a) für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für die übrigen Beamten der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung der jeweiligen Körperschaft.

§ 3

Höhere Dienstvorgesetzte

Höhere Dienstvorgesetzte im Sinne der Bundesdisziplinarordnung sind

1. bei der Bundesanstalt für Arbeit

- a) für den Präsidenten, den Vizepräsidenten der Bundesanstalt, die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für die Beamten der Hauptstelle und die Leiter der besonderen Dienststellen der Vorstand der Bundesanstalt,
- c) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter, der besonderen Dienststellen und die Direktoren der Arbeitsämter der Präsident der Bundesanstalt,
- d) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter die Präsidenten der Landesarbeitsämter;

2. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und der Bundesknappschaft

- a) für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) für die übrigen Beamten der Präsident des Bundesversicherungsamts.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil II der Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Anordnung vom 26. Oktober 1966 (BGBl. I S. 635), außer Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Bernhard Worms

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

Vom 19. Juli 1993

Auf Grund des § 3 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) in Verbindung mit II. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Inhaltsübersicht

Mindestanforderungen	§ 1
Eignung des Heimleiters	§ 2
Persönliche Ausschlußgründe	§ 3
Eignung der Beschäftigten	§ 4
Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten	§ 5
Fachkräfte	§ 6
Heime für behinderte Volljährige	§ 7
Fort- und Weiterbildung	§ 8
Ordnungswidrigkeiten	§ 9
Übergangsregelungen	§ 10
Befreiungen	§ 11
Streichung von Vorschriften	§ 12
Inkrafttreten	§ 13

§ 1

Mindestanforderungen

Der Träger eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 7 erfüllen, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Eignung des Heimleiters

(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Als Heimleiter ist fachlich geeignet, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.

(3) Wird das Heim von mehreren Personen geleitet, so muß jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 3

Persönliche Ausschlußgründe

(1) In der Person des Heimleiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er für die Leitung eines Heims ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer

a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Konkursstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,

b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird,

rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Heimgesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Eignung der Beschäftigten

(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

(2) Als Leiter des Pflegedienstes ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder So-

zialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muß mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muß auch bei Nachwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

(3) Pflegebedürftig im Sinne der Verordnung ist, wer für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Pflege nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 6

Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.

§ 7

Heime für behinderte Volljährige

In Heimen für behinderte Volljährige sind bei der Festlegung der Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 6 auch die Aufgaben bei der Betreuung, Förderung und Eingliederung behinderter Menschen und die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, zu berücksichtigen.

§ 8

Fort- und Weiterbildung

(1) Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 6 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn sich die Veranstaltungen insbesondere auf folgende Funktionen und Tätigkeitsfelder erstrecken:

1. Heimleitung,
2. Wohnbereichs- und Pflegedienstleistung sowie entsprechende Leitungsaufgaben,

3. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung Behinderter,
4. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung,
5. aktivierende Betreuung und Pflege,
6. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation,
7. Arbeit mit verwirrten Bewohnern,
8. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens,
9. Praxisanleitung,
10. Sterbebegleitung,
11. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit,
12. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b oder
2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b

Personen beschäftigt oder

3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 6 erfüllen.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung die in § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 4 bis 7 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

(2) Wer ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung leitet, ohne die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllen, kann das Heim bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin leiten. Nach diesem Zeitpunkt kann er nur dann Heimleiter sein, wenn er bis dahin nachweisbar an einer Bildungsmaßnahme, die wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Leitung eines Heims vermittelt, erfolgreich teilgenommen hat. Eine entsprechende Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung ist zu berücksichtigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Heimleiter, die ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen leiten.

§ 11

Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund Befreiung von den in den § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

§ 12

Streichung von Vorschriften

Es werden gestrichen:

1. § 9 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Februar 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 98),
2. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 23. August 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 319),
3. § 8 der Verordnung über Mindestanforderungen und Überwachungsmaßnahmen gegenüber gewerblichen Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige vom 3. Oktober 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1457),
4. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflege-

heimen vom 30. April 1968 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 95),

5. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 29. Oktober 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 248),
6. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 7. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 195),
7. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 3. Oktober 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129),
8. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 142),
9. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 150),
10. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 1. April 1969 (Amtsblatt des Saarlandes S. 197) und
11. § 8 der Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 22. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 89).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juli 1993

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 7. Juli 1993

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „MODE-WOCHE-MÜNCHEN August '93“
vom 15. bis 17. August 1993 in München
2. „MÜNCHNER MODE-TAGE September '93“
vom 19. bis 21. September 1993 in München
3. „inter airport '93 – Internationale Fachmesse für Flughafentechnik, -bau und -ausrüstung, Passagier- und Frachtabfertigung, Flugzeugwartung, Navigations- und Kommunikationstechnik“
vom 21. bis 24. September 1993 in Frankfurt/Main
4. „FIBO '93 – Weltmesse für Fitness und Freizeit“
vom 14. bis 17. Oktober 1993 in Stuttgart
5. „MEDICA '93 – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 25. Internationale Fachmesse und Kongreß“
vom 17. bis 20. November 1993 in Düsseldorf
6. „ComPaMED '93 – Komponenten und Vorprodukte der medizinischen Fertigung – Internationale Fachmesse“
vom 17. bis 20. November 1993 in Düsseldorf
7. „45. Internationale Spielwarenmesse Nürnberg mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“
vom 3. bis 9. Februar 1994 in Nürnberg
8. „FIBO '94 – weltgrößte Messe für Fitness und Freizeit“
vom 21. bis 24. April 1994 in Essen.

Bonn, den 7. Juli 1993

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrenfähigkeit
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 15. Juli 1993

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) wird im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern angeordnet:

§ 1

Bundesanstalt für Arbeit

(1) Einleitungsbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung ist für die Beamten der Bundesanstalt für Arbeit

- a) das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt sowie für die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter,
- b) der Vorstand der Bundesanstalt, der seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen kann, für die übrigen Beamten.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung behält sich vor, im Einzelfall die Befugnisse der Einleitungsbehörde an sich zu ziehen.

§ 2

**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, Bundesknappschaft**

(1) Einleitungsbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung ist für die Beamten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und der Bundesknappschaft

- a) das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie für die Mitglieder der Geschäftsführung,
- b) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung der jeweiligen Körperschaft für die übrigen Beamten.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil I der Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Bernhard Worms

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 20. Juli 1993

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 93	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	970
13. 7. 93	Sechste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (6. MARPOL-ÄndV)	993
12. 6. 93	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	994
14. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	995
14. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	996
15. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	996
15. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	998
16. 6. 93	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	999
16. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	1000
16. 6. 93	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1001
17. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1002
18. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	1003
21. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ghana	1003
21. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kap Verde	1004
21. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1005
21. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten und des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1006
21. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	1007
22. 6. 93	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht	1007
23. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	1008

Die Anlage zur 6. MARPOL-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Preis des Anlagebandes: 17,20 DM (15,50 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 23, ausgegeben am 23. Juli 1993

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 93	Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen neu: 188-41; 210-4, 26-6, 7133-3	1010
22. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1094
22. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1094
23. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ecuador	1095
25. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1096
28. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1096
28. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	1097
28. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	1097
28. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1098
5. 7. 93	Bekanntmachung zum Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	1098
9. 7. 93	Bekanntmachung des Übereinkommens und der Absprache zur technischen Durchführung des Übereinkommens betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Polen	1099

Preis dieser Ausgabe: 20,30 DM (18,60 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 21,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
7. 7. 93 Berichtigung der Verordnung TSN 1/93 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternah- verkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	6445	(130)	16. 7. 93)	—
24. 6. 93 Hunderteinundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflug- regeln zum und vom Flughafen Nürnberg) neu: 96-1-2-121	6501	(131)	17. 7. 93)	22. 7. 93
24. 6. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	6503	(131)	17. 7. 93)	22. 7. 93
24. 6. 93 Hundertzweiundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflug- regeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) neu: 96-1-2-122	6503	(131)	17. 7. 93)	22. 7. 93
8. 7. 93 Berichtigung der Zehnten Verordnung des Luftfahrt-Bundes- amts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahr- zeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	6505	(131)	17. 7. 93)	—
9. 7. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftver- kehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Strecken- führungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumenten- flugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	6557	(132)	20. 7. 93)	22. 7. 93
9. 7. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luft- verkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Strecken- führungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumenten- flugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	6558	(132)	20. 7. 93)	22. 7. 93

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
25. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für Getreidemischfuttermittel	L 155/24	26. 6. 93
25. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission mit Durchführungsvor- schriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	L 155/29	26. 6. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrabschöpfungsregelung für Getreide	L 155/36	26. 6. 93
25. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1622/93 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im dritten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr	L 155/44	26. 6. 93
28. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1639/93 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Aufgabe des Bananenanbaus	L 157/5	29. 6. 93
28. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1640/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 157/8	29. 6. 93
28. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1641/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 157/10	29. 6. 93
28. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1642/93 der Kommission zur Verringerung der Grund- und Ankaufpreise für Auberginen, Birnen und Tafeltrauben im Wirtschaftsjahr 1993/94 infolge der Währungsneufestsetzungen vom September 1992, November 1992, Januar 1993 und Mai 1993	L 157/12	29. 6. 93
28. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1643/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/90 zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmtes Obst und Gemüse	L 157/15	29. 6. 93
28. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1644/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3734/92 hinsichtlich der Frist für die Mitteilung der Mengen an Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland, für die gültige Anträge gestellt werden	L 157/17	29. 6. 93
24. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1658/93 des Rates zur Einführung einer Sondermaßnahme für die auf den Kanarischen Inseln ansässigen Fischer von Kopffüßern	L 158/9	30. 6. 93
28. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1661/93 der Kommission zur Einstellung des Fangs von Raucher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 158/15	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1662/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich Schutzmaßnahmen auf dem Bananensektor	L 158/16	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge	L 158/18	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1664/93 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden Angaben über die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 158/19	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1665/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 158/23	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1666/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	L 158/24	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1668/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 im Rohabaksektor hinsichtlich der Festsetzung bestimmter Termine	L 158/27	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1669/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 hinsichtlich der Einlagerungsfristen im Sektor Schweinefleisch	L 158/29	30. 6. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1670/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/92 zur Erstellung der vorläufigen Bilanz für die Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden, sowie zur Festsetzung der entsprechenden Gemeinschaftshilfe	L 158/30	30. 6. 93
29. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1671/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	L 158/32	30. 6. 93
29. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1672/93 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 695/93 über die Anwendung von Schutzmaßnahmen bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Fischereierzeugnissen, die von Drittlandsschiffen in der Gemeinschaft angelandet werden	L 158/33	30. 6. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1707/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 131/92, (EWG) Nr. 1695/92 und (EWG) Nr. 1696/92 in bezug auf den maßgeblichen Tatbestand für den anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Rahmen der Sonderversorgungsregelungen für die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira	L 159/75	1. 7. 93
29. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1709/93 der Kommission zur Anpassung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für Getreide infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 159/80	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1710/93 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 159/83	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Mindestpreise und Ausgleichszahlungen für Kartoffelerzeuger sowie zu der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates hinsichtlich einer den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Prämie	L 159/84	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1712/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen	L 159/92	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor	L 159/94	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1714/93 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 159/99	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1715/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 159/100	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1716/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira und den Azoren mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 159/101	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1717/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 159/102	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1718/93 der Kommission zur Festlegung des maßgebenden Tatbestands der im Sektor Saatgut verwendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	L 159/103	1. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1719/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 159/104	1. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1720/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 159/107	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1721/93 der Kommission zur Bestimmung der vom Rat im Sektor Saatgut in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen verringerten Preise und Beträge	L 159/109	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1723/93 der Kommission zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen vom September 1992, November 1992, Januar 1993 und Mai 1993 verringerten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 159/123	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1724/93 der Kommission zur Bestimmung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1993/94 geltenden, in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzung im Wirtschaftsjahr 1992/93 verringerten Preise und Beträge	L 159/127	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1727/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92, (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der jeweiligen vorläufigen Versorgungsbilanz	L 160/1	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1728/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 160/4	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1729/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 160/6	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1730/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 160/8	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1731/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 160/12	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1732/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 160/15	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1733/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 160/21	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1734/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Rindern und Zuchtpferden	L 160/32	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1735/93 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch-erzeugnissen	L 160/36	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1736/93 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 2254/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleisch-erzeugnissen	L 160/39	1. 7. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
25. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1618/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 83/91 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Vereinbarungen zwischen den Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr	L 155/23	26. 6. 93
24. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madairas	L 158/1	30. 6. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1667/93 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 158/25	30. 6. 93
25. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1678/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1993/94)	L 159/1	1. 7. 93
25. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1679/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei (1993/94)	L 159/6	1. 7. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1682/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 159/13	1. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 159/112	1. 7. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1726/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 159/130	1. 7. 93
25. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1738/93 des Rates zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes	L 161/4	2. 7. 93